

Richtlinie für die Tätigkeit von Ausbildungsberatern/innen im Rahmen der Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten

Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer vom 09.11.1996

bestätigt durch den Vorstand der Landesärztekammer - in Kraft getreten am 02.05.1997

i.d.F. der Änderung durch den BBiA vom 10.03.12 - bestätigt durch den Vorstand am 28.03.12 - in Kraft ab 02.07.12

Der § 76 Abs. I Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht vor, dass zur Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung Berater oder Beraterinnen (Ausbildungsberater/innen) zu bestellen sind. Zur Ausgestaltung der Tätigkeit dieser Berater hat der Berufsbildungsausschuss der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz unter dem 09.11.1996 den Beschluss gefasst, Richtlinien für die Tätigkeit der Berater aufzustellen. Diese wurden durch den Berufsbildungsausschuss am 10.03.12 novelliert und durch den Vorstand der Landesärztekammer am 28.03.12 bestätigt.

Die Richtlinien dienen den Bezirksärztekammern des Landes Rheinland-Pfalz zur Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung und Umschulung im Bereich der Medizinischen Fachangestellten (MFA) durch die Berater/innen gemäß § 76 BBiG. Durch die Beratung sollen Berufsausbildung und Umschulung gefördert werden.

§ 1

Berufung der Ausbildungsberater/innen

1. Ausbildungsberater/innen werden auf der Grundlage dieser Richtlinien vom Vorstand der jeweiligen Bezirksärztekammer berufen.
2. Zu Ausbildungsberatern/innen können Ärzte/Ärztinnen oder Geschäftsführer/innen der Bezirksärztekammer bzw. deren Stellvertreter/innen, die sachkundig auf dem Gebiet der MFA-Ausbildung und in der Durchführung der Prüfungsmodalitäten sind sowie Medizinische Fachangestellte¹, die Berufserfahrung und Mitarbeit in den Prüfungsgremien nachweisen können, ernannt werden.
3. Ausbildungsberater/innen werden für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend der Legislaturperioden der Bezirksärztekammern, bestellt.
4. Die Ausbildungsberater/innen sind der Bezirksärztekammer verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Ausbildungsberater/innen sind unter Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches allen einschlägigen Kreisen in geeigneter Form bekannt zu machen.

¹ Auslegungsbeschluss des Berufsbildungsausschusses der LÄK RLP vom 10.03.12: Unter der Bezeichnung "Medizinische Fachangestellte" sind auch entsprechend qualifizierte Arzthelfer/-innen zu verstehen.

§ 2

Aufgaben der Ausbildungsberater/innen

1. Beratung der an der Berufsausbildung Beteiligten
 - 1.1 Beratung der Ausbilder/innen insbesondere über
 - Einstellungsrichtlinien
 - Ausbildungsvertrag
 - berufs- und arbeitspädagogische Fragen der Ausbildung
 - sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung gemäß dem Ausbildungsrahmenplan
 - Berichtsheftführung
 - Berufsschulbesuch und Teilnahme an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen
 - Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere den Personensorgeberechtigten und den beruflichen Schulen
 - einschlägige Gesetze und Vorschriften einschließlich der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - Einhalten des Verbotes ausbildungsfremder Tätigkeiten
 - kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel entsprechend § 14 Abs. I Nr. 3 BBiG
 - Erfüllung der Auflagen gemäß §§ 27 und 28 BBiG (Eignung der Ausbildungsstätten)
 - 1.2 Beratung der Auszubildenden insbesondere über
 - Pflichten und Rechte aus dem Ausbildungsverhältnis bzw. dem Ausbildungsvertrag
 - Berichtsheftführung
 - Berufsschulbesuch
 - Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
 - Zwischen- und Abschlussprüfung
 - Möglichkeiten späterer Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung
2. Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung bezüglich
 - eines angemessenen Zahlenverhältnisses zwischen ausbildenden Ärzten/Ärztinnen und Fachkräften einerseits und Auszubildenden andererseits

- der Einhaltung der Ausbildungsverordnung und des Ausbildungsrahmenlehrplans
- der Freistellung zum Besuch der Berufsschule
- der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften

3. Mitwirkung bei der Zusammenarbeit der Kammern mit außerbetrieblichen Stellen

Die Ausbildungsberater/innen wirken im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Zusammenarbeit der Kammern mit den beruflichen Schulen, den Berufsberatungen und sonstigen Stellen mit.

§ 3

Verfahren für die Beratung und Überwachung

Die Ausbildungsberater/innen sind im Auftrag der jeweiligen Bezirksärztekammer in Rheinland-Pfalz tätig. Sie erfüllen ihre Aufgaben durch:

- Einzel- oder Gruppenberatung
- Sprechzeiten in der Kammer oder in der Berufsschule
- Teilnahme an Informationstagen für Ausbilder/innen und Auszubildende
- Besuch der Ausbildungsstätten

§ 4

Berichterstattung über die Tätigkeit

Die Ausbildungsberater/innen gem. § 1 Abs. 1 und 2 berichten mindestens einmal jährlich schriftlich über die Bezirksärztekammern dem Berufsbildungsausschuss der Landesärztekammer über ihre Tätigkeit.

§ 5

Auskunftspflicht

1. Die Auszubildenden sind gem. § 76 Abs. II BBiG verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu genehmigen.
2. Die/der Auskunftspflichtige kann nach § 76 Abs. IV BBiG die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie/ihn selbst oder eine/n Angehörige/n im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Strafprozessordnung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Ausbildungsberater/innen sind zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet.

§ 7

Auszubildende

Für Auszubildende sind die Bestimmungen der §§ 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im "Arzteblatt Rheinland-Pfalz" in Kraft.